



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Herr Thomas Christen
3003 Bern

per E-Mail an: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Bern, 21. Oktober 2021

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung des EDI über die Prämienregionen

Sehr geehrter Herr Christen

Mit Schreiben vom 26. August 2021 laden Sie uns ein, an der Anhörung zur Änderung der Verordnung des EDI über die Prämienregionen teilzunehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

Position curafutura

Gemäss Artikel 61 Absatz 2bis KVG können die Versicherer die Prämien innerhalb eines Kantons abstufen, sofern Kostenunterschiede zwischen den Prämienregionen vorliegen. In Übereinstimmung mit dieser gesetzlichen Regelung nimmt curafutura die vorgesehene Reduktion der maximalen Prämienunterschiede in den Kantonen Freiburg, Luzern und St. Gallen zur Kenntnis.

Die zwei neuen Bestimmungen der EDI-Verordnung (Art. 2 Abs. 2 und 3), namentlich die Deckelung des maximalen Prämienunterschieds bei besonderen Versicherungsformen und die Bedingung, dass die Prämien ausschliesslich in absteigender Reihenfolge zwischen den Prämienregionen abgestuft werden können, **lehnt curafutura ab.**

Begründung

Die Änderung der Verordnung des EDI über die Prämienregionen erfolgt aufgrund der Tatsache, dass in drei Kantonen die heute gültigen maximalen Prämienunterschiede zwischen den Prämienregionen nicht mehr gesetzeskonform sind. curafutura erachtet diesen Schritt als nachvollziehbar. Um eine gewisse Prämienstabilität zu gewährleisten, sollten solche Anpassungen in Zukunft jedoch nicht zu oft erfolgen. Aus Sicht von curafutura sollten während einer Phase von mindestens fünf Jahren in betroffenen Kantonen keine Änderungen vorgenommen werden.



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Für die zwei neuen Bestimmungen der Verordnung stellt curafutura die gesetzliche Grundlage in Frage: Das KVG schreibt weder eine Deckelung des maximalen Prämienunterschieds noch eine bestimmte Reihenfolge bei den Prämienregionen vor. Es hält lediglich fest, dass Prämienunterschiede basierend auf den effektiven Kostenunterschieden und den vom Departement festgelegten Prämienregionen möglich sind.

Die regionalen Kostendifferenzen zwischen Kollektiven in besonderen Versicherungsformen können im Einzelfall höher sein als zwischen Kollektiven in ordentlichen Versicherungen. Eine Deckelung des maximalen Prämienunterschieds (Art. 2 Abs. 2) würde diesem Umstand nicht gerecht werden. Auch ist es möglich, dass bei einem bestimmten Versicherer in einem bestimmten Kanton das Kollektiv der Prämienregion 1 günstigere Kosten ausweist als das Kollektiv der Prämienregion 2. Die Einführung einer fixen Hierarchie bei den Prämienregionen (Art. 2 Abs. 3) führt aber dazu, dass in solchen Fällen in der Region 1 keine tieferen Prämien angeboten werden können als in der Region 2, obwohl die beobachtete Kostendifferenz dies rechtfertigen würde. Versicherte der Region 1 wären folglich gegenüber Versicherten der Region 2 benachteiligt.

Aus juristischer Sicht sind noch folgende Argumente zu erwähnen:

- Die Prämien der besonderen Versicherungsformen richten sich nach Art. 62 KVG (sowie Art. 95, 98 und 101 KVV). Anders als in Art. 61 KVG wird hier also die Kompetenz der Regelung dem Bundesrat zuerkannt, nicht dem EDI. Hinzu kommt, dass in Art. 62 Abs. 3 (anders als in Art. 61 Abs. 2bis) die Kostenunterschiede gar nicht relevant sind, sondern es wird auf «versicherungsmässige Erfordernisse» abgestellt, was gemäss dem KVG-Kommentar bewusst so gewollt war, weil der Normzweck dieser Bestimmung ist, dass keine Entsolidarisierung zwischen Gesunden und Kranken implementiert wird.
- Art. 61 Abs. 2bis KVG überträgt Kompetenzen an das EDI. Dieses ist befugt, die Regionen und die maximal zulässigen Prämienunterschiede festzulegen, nicht aber darüber hinaus auch eine Reihenfolge zu bestimmen.

Aus diesen Gründen ist curafutura der Ansicht, dass die zwei neuen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs den gesetzlichen Willen, Prämienunterschiede aufgrund von Kostenunterschieden zuzulassen, teilweise übersteuern und bei bestimmten Versichertenkollektiven zu einer ungerechtfertigten Einschränkung führen. Zudem stellen die Bestimmungen einen unnötigen Eingriff in die Prämiengestaltung der Versicherer dar. **curafutura fordert deshalb die Streichung von Art. 2 Abs. 2 und 3.**

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
curafutura

Pius Zängler
Direktor

Sandra Laubscher
Leiterin Gesundheitspolitik
Stv. Direktorin